

17.01.2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit fordere ich Sie auf, aufgrund fehlender demokratischer Legitimation umgehend alle durch den damaligen VW-Arbeitsdirektor Peter Hartz konzipierten und durch das Parlament verabschiedeten sog. Hartz-Gesetze (SGB II / III / XII) zu streichen und einen neuen parlamentarischen Beratungs- und Beschlussprozess zur Sozialgesetzgebung einzuleiten.

Begründung:

Nach Grundgesetz Artikel 20, Abs.3 ist die gesetzgebende Gewalt an die „verfassungsmäßige Ordnung“ gebunden. Dies schließt bereits vom Grundsatz aus, dass Gesetze maßgeblich von Kriminellen geprägt sein dürfen, wie es sich nun in der Verhandlung gegen den „Erfinder“ der Hartz-Gesetze, Peter Hartz, vor dem Landgericht Braunschweig eindeutig zeigt.

Gegen diese Forderung kann nicht geltend gemacht werden, dass ja das Parlament die Grundkonzeption von Herrn Hartz billigte und verabschiedete. In Analogie zum BGB und der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (z.B. BGHZ91, S.324ff.), ist vielmehr zu fragen, ob die Abgeordneten auch dann so entschieden hätten, wenn ihnen die eigentliche Gesinnung von Peter Hartz bekannt gewesen wäre.

Nachweislich wurde von den meisten für die Verabschiedung der neuen verfassungsfeindlichen Sozialgesetzgebung verantwortlichen Politiker von den „Hartz-Gesetzen“ (konkret: Hartz I bis Hartz IV) - oft sogar ganz begeistert - gesprochen. Damit wurde eindeutig von der gesetzgebenden Politik mehrheitlich zum Ausdruck gebracht, dass die neue Sozialgesetzgebung als maßgebliche Leistung einer ganz bestimmten Person und mit ausdrücklichem Bezug zu dieser Person verabschiedet wurde.

Es kann jedoch nicht einfach angenommen werden, dass das Parlament mehrheitlich das Sozialkonzept eines Kriminellen unterstützen wollte. Die Willenserklärung der Abgeordneten, welche den von Herr Hartz ausgearbeiteten Sozialkonzept zustimmten, wäre in Analogie zu BGB § 133 deshalb auslegbedürftig, was sich allerdings auf das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren nicht übertragen lässt, da Gesetze möglichst eindeutig bestimmt sein müssen, um Rechtssicherheit überhaupt gewährleisten zu können. Eine gegen den tatsächlichen - nicht „buchstäblichen“ - Willen des Parlaments verabschiedetes Gesetzespaket basiert auf keine vom Gewissen des Abgeordneten getragene Sachentscheidung im Sinne von Grundgesetz Art 38, Abs. 1, Satz 2. Es fehlt deshalb an der Verfassungskonformität und damit zugleich auch Verbindlichkeit für Exekutive, Verwaltung und Justiz. Aufgabe der jetzigen Legislative kann es deshalb nur sein, durch umgehenden Beschluss die Hartz-Gesetze wieder außer Kraft zusetzen um wenigsten so Verfassungskonformität wieder herzustellen.

Hinzu kommt erschwerend, dass sich die Gesinnung des Herrn Hartz durchaus in die Hartz-Gesetzen darstellt, aufgrund fehlender Kenntnis der eigentlichen Gesinnung jedoch, missverstanden werden konnte. So wurde (u.a. auch von mir) wiederholt darauf verwiesen, dass die Hartz-Gesetzgebung rechtswidriges Verhalten der Behörden gegen ALG II-Berechtigten fördert, umgekehrt diese Personengruppe selbst jedoch weitgehend rechtlos stellt, auch um den verfassungswidrigen Arbeitsdienst wieder zu legalisieren (vgl. Pet 4-16-11-81503-006422). Nachweislich ist diese möglichst weitgehende und auch möglichst unauffällige Entrechtung von Menschen, welche nicht an den Schalthebeln der wirtschaftlichen Macht sitzen, etwas, was Herr Hartz auch in dem Konzern durch Bestechung praktizierte, dem er maßgeblich als Arbeitsdirektor vorstand. Die heutigen Sozialgesetze entsprechen, z.B. durch die damit möglich gewordene Umschichtung von unbefristeten Arbeitsverträgen auf disponible Zeitarbeit, eindeutig den Interessen, welche nachweislich Herr Hartz durch seine Bestechungsaktivitäten ebenfalls dienen wollte. Die kriminelle Gesinnung des Herrn Hartz lässt sich bei kritischer Sichtung also durchaus auch aus den von ihm maßgeblich initiierten Gesetzen herauslesen.

In sofern wären umgekehrt die damalig verantwortlichen Politiker, welche Herrn Hartz erst in diese für den Gesetzgebungsprozess so entscheidende Position brachten, nachweislich. Wie kam es, dass

ein Krimineller überhaupt, solchen Einfluss bekam? Spielte auch hier Bestechung eine Rolle? Immerhin ist der Wechsel des früheren Bundeskanzlers in lukrative Wirtschaftspositionen, ebenso auffällig wie beim früheren Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit. Zwar ergibt sich deren heutige Position in sozialfeindlichen und antidemokratisch agierenden Konzernvorständen organisch aus der Ideologie, welche sie bereits in der Regierung vertraten (z.B. Arbeitslose als „Parasiten“ zu bezeichnen oder Volksverhetzung durch die Diskriminierung von Arbeitslosen als „faul“), in wiefern hier nicht zusätzlich auch Bestechung (unmittelbar oder in Form von Versprechungen) vorliegt, wurde bis heute weder durch einen parlamentarischen Untersuchungsausschuss untersucht noch wurde der Verdacht von Bestechung vor der breiten Öffentlichkeit nachvollziehbar widerlegt.

Im Übrigen stellt sich auch im Konzern für die dort abhängig Beschäftigten die Frage, ob sämtliche Betriebsvereinbarungen, welche Herr Hartz durch Bestechung des maßgeblichen Betriebsrates erreichte, nicht als rechtswidrig und rechtsgeschäftlich somit unwirksam angefochten werden können. Mit Bezug auf das Betriebsverfassungsgesetz sind durch Bestechung zustande gekommene Betriebsvereinbarungen zumindest nichtig, sofern sie eine Schlechterstellung der sog. „Arbeitnehmerseite“ gegen deren Willen enthalten.

Ein dringender Klärungsbedarf ergibt sich aus verfassungsrechtlicher Sicht ferner bezüglich der, durch Herrn Hartz maßgeblich veranlassten Gesetze, weil durch dessen Strafverfolgung nun bewiesen ist, dass die Hartz-Gesetze das maßgebliche Werk eines Kriminellen sind. Die Abgeordneten haben nun die undankbare Aufgabe das kriminelle Gedankengut nicht nur in den Gesetzen aufzuspüren, sondern einen neuerlichen Gesetzgebungsprozess bezüglich Sozialrecht einzuleiten, der frei von kriminellen und verfassungsfeindlichen Ambitionen ist.

Zwar können sich die, unmittelbar von den durch Herrn Hartz maßgeblich initiierten und ausschließlich einer asozialen Wirtschaftsideologie verpflichteten „Sozial“-Gesetze, Betroffenen, nur schwer unmittelbar dagegen wehren, zumindest aber haben sie nun dank der Strafverfolgung von Herrn Hartz die Gewissheit, dass sich ihr Widerstand gegen die bestehende „Armut per Gesetz“ aus der Folgerichtigkeit des Grundgesetzes ableiten lässt. Denn wo sollte Artikel 20 Abs.4 GG (demokratisches Widerstandsrecht) besser zutreffen als auf die von Herrn Hartz initiierte und nach ihm völlig treffend benannte Gesetzgebung? Ist die Zielsetzung einer „Beseitigung der bestehenden Ordnung“ durch Herrn Hartz nicht für jeden Demokraten offensichtlich?

Einschränkend lässt sich höchstens formulieren, dass es erst die damalige regierende Politik war, welche Kriminellen den gestaltenden Eingriff in die Gesetzgebung ermöglichte. Ohne politische Unterstützung hätte Herr Hartz gar keine Einflussmöglichkeit auf verfassungsrechtlich relevante Fragen gehabt.

Die unerträgliche Situation erfordert deshalb Abhilfe, wobei es nur erschrecken kann, wenn die herrschende Politik, welche gerade den Gesetzgebungsprozess vor kriminellen Einflüssen schützen soll, in diesem Punkt völlig versagt. Was für eine Gesinnung die von Herrn Hartz initiierten Gesetze eigentlich zum Ausdruck bringen (wie z.B. „Armut per Gesetz“), wurde fast nur außerhalb der gesetzgebenden Politik erkannt. Wie schon bei der bisher unaufgeklärten Verwicklung deutscher Politiker in Folter- und völkerrechtswidrigen Aktionen der gegenwärtigen rechtspopulistischen Machthaber in den USA, muss die breite Öffentlichkeit immer öfters erfahren, dass Klärung nicht von innen, aus der regierenden Politik, sondern von außen, durch Presse oder Justiz, erfolgt.

Dieses, für das Ansehen der grundgesetzlichen Demokratie äußerst schädliche Versagen, kann deshalb nur durch umgehende und zügige Streichung der bestehenden, Herrn Hartz zu zurechnende Sozialgesetzgebung und durch eine neue, am Grundgesetz orientierten neuen Sozialgesetzgebung korrigiert werden.

Mit freundlichen Grüßen

(Armin Kamrad)